

03.03.03**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - K - R - Wizu **Punkt** der 786. Sitzung des Bundesrates am 14. März 2003

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke

KOM(2002) 767 endg.; Ratsdok. 5114/03

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Verordnungsvorschlag insgesamt

1. Der Bundesrat begrüßt den Verordnungsvorschlag und hält die vorgeschlagenen Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, die in enger Abstimmung mit dem Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) erarbeitet wurden, ganz überwiegend für geeignet, um das Gemeinschaftsmarkensystem effizienter zu gestalten. Das gilt insbesondere auch für die Abschaffung des kostenintensiven Recherchesystems; dieser Vorschlag sollte aus Sicht des Bundesrates vor allem im Hinblick auf eine Erweiterung der EU unterstützt werden.

...

Der Bundesrat bittet aber die Bundesregierung, in den Beratungen des Rates die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

Zu Artikel 1 Nr. 20 (Artikel 60a der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

2. Der vorgeschlagene neue Artikel 60a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 sieht vor, dass das HABM in Zukunft auch in Inter-partes-Verfahren einer Beschwerde abhelfen können soll. Nach dem vorgeschlagenen Artikel 60a Abs. 2 ist vorgesehen, dass eine Abhilfe nur möglich ist, wenn der andere Verfahrensbeteiligte die Abhilfe binnen zwei Monaten akzeptiert. Unklar ist dann aber, wieso nach dem vorgeschlagenen Artikel 60a Abs. 3 Satz 2 die Beschwerde, wenn die Abhilfe nicht binnen eines Monats akzeptiert wird, unverzüglich der Beschwerdekammer vorzulegen ist. Unklar ist ferner, wieso im neuen Artikel 60a Abs. 3 Satz 3 von einer "bewilligten Frist" die Rede ist, nach deren Ablauf die Beschwerde vorzulegen ist.

Diese Unklarheiten sollten im weiteren Verfahren beseitigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (Artikel 77a der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

3. Der Vorschlag für einen neuen Artikel 77a der Verordnung EG Nr. 40/94 sollte dahin gehend eingeschränkt werden, dass die Möglichkeit, Entscheidungen des Amtes von Amts wegen zu widerrufen, mit Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen die jeweilige Entscheidung endet.

Durch Einfügung des vorgeschlagenen Artikels 77a soll dem Amt die Möglichkeit eingeräumt werden, Entscheidungen, die mit einem offensichtlichen, der Verordnung zuwiderlaufenden sachlichen Fehler behaftet sind, innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu widerrufen. Nach dem Wortlaut des vorgeschlagenen Artikels 77a, der insoweit keine Einschränkung enthält, werden grundsätzlich alle Arten von Entscheidungen des Amtes von der Widerrufsmöglichkeit erfasst. Das Amt kann somit auch Sachentscheidungen (etwa Entscheidungen, durch die eine Gemeinschaftsmarke für verfallen oder nichtig erklärt wird) widerrufen, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist (zwei Monate nach Zustellung der Entscheidung; vgl. Artikel 59 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 40/94) unanfechtbar geworden sind. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit als zu weitgehend.

Zu Artikel 1 Nr. 23 (Artikel 78a der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

4. Der vorgeschlagene neue Artikel 78a der Verordnung (EG) Nr. 40/94 sieht die Möglichkeit der "Verfahrensverlängerung" nach Zahlung einer Gebühr vor. Eine ähnliche Vorschrift findet sich - mit Wirkung vom 1. Januar 2005 - auch in § 91a MarkenG. Überraschend ist aber, dass die Entscheidung über die Verfahrensverlängerung nach dem Wortlaut der Bestimmung im Ermessen des HABM stehen soll. Hier sollte klargestellt werden, dass es sich um eine gebundene Entscheidung des Amtes handelt.

Zweifelhaft ist ferner, dass nach dem vorgeschlagenen Artikel 78a Abs. 4 die Gebühr erstattet werden muss, wenn das Amt den Antrag zurückweist. Eine derartige Regelung könnte dazu führen, dass - mangels Kostenrisiko - auch aussichtslose Anträge auf Verfahrensverlängerung gestellt werden. Der vorgeschlagene Artikel 78a Abs. 4 sollte deshalb gestrichen werden.

Schließlich sollte erwogen werden, ob - entsprechend § 91a Abs. 3 MarkenG - bei Versäumung der Frist des vorgeschlagenen Artikels 78a Abs. 1 Satz 2 eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen wird.

Zu Artikel 1 Nr. 34 Abs. 1 (Artikel 130 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94)

5. Der Vorschlag zur Änderung des Artikels 130 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 sollte dahin gehend eingeschränkt werden, dass nur den rechtskundigen Mitgliedern der Beschwerdekammern Fälle zur Entscheidung in Einzelbesetzung übertragen werden können.

Die Beschwerdekammern bestehen aus drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei rechtskundig sein müssen (vgl. Artikel 130 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94). Durch Änderung des Artikels 130 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 und Einfügung eines neuen Absatzes 4 wird die Möglichkeit geschaffen, die Entscheidungsbefugnis unter bestimmten Voraussetzungen auf ein einzelnes Kammermitglied zu übertragen. Nach dem Verordnungsvorschlag kann dabei die Entscheidungsbefugnis auch auf ein nicht rechtskundiges Kammermitglied übertragen werden. Nachdem die Stellung der Beschwerdekammer im Wesentlichen der Stellung einer Rechtsmittelinstanz gleicht, sollte die Übertragungsmöglichkeit dahin gehend eingeschränkt werden, dass nur ein rechtskundiges Kammermitglied in Einzelbesetzung entscheiden kann.

B

6. Der Ausschuss für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.